

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 4. Februar 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Ehnen kund und sügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Cameræ angezeigt worden, daß der Cantonist Berend Wulfmeier aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanens Pflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweites in Petershagen angeschlagen, auch den Livvstädter Zeitungen dreymal und den Mindenschen Intelligenzblättern gleichfalls dreymal eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 16ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendario Schmeler allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Verwarnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich, noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämmtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll,

wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 1ten Decbr. 1798.
Anstatt und von wegen etc.

Crayen.

Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, daß die Stette des Königl. eigenbrügeren Coloni Wax sub Nr. 9. zu Bonneberg wegen der auf derselben haftenden Schulden elocirt werden müssen; so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Wax, oder an dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzugehen und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldende Creditores von den Aufkäufern der elocirten Stette nach der Ordnung befriediget sind. Sign. Blothe den 25ten Januar 1799.

Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Der Colonus Wieds sub Nr. 39 in der Bauerschaft Friedewalbe ist wähl-

rend der Besitzzeit seines ebengedachten Colonats zurückgekommen und in Schulden gerathen, weshalb auch, jedoch mit seiner Zuziehung, eine Art von Administration angeordnet worden. Um jedoch den Schuldenstand nach Möglichkeit auszumitteln, so werden alle und jedes Gläubiger des Coloni Vieds hiermit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen und Ansprüche, in Termino den 23ten April t. allhier in des unterschriebenen Wohnung, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Justizcommissarien, mit erforderlichen schriftlichen oder sonstigen Beweismitteln versehen, anzugeben. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Forderungen nicht weiter gehöret, sondern für immer abgewiesen werde. Zugleich wird einem jeden bekannt gemacht, daß unter den angezeigten Umständen niemand mit dem Colono Vieds, oder dessen Ehefrau, irgend einen Contract oder Handel schließen darf, indem derselbe null und nichtig, und der Contrahent allemal das Erdaltene unemgeltlich wieder heraus geben muß. Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so ist diese Edictalcitation und Bekanntmachung in Friedewalde affigirt, dreymal in den Intelligenzblättern und zweymal in der Lippstädter Zeitung eingerückt und durch ein Publicandum im Friedewalde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Minden am Gerichte Himmelsreich den 24ten Januar 1799.

Voelmann.

Demnach auf der Apotheke zu Rahden als Provisor geändere Johann Carl Scheffler aus Dresden gebürtig, mit Tode abgegangen, ohne über seinen Nachlaß zu disponiren, und ohne daß man weiß, wer dessen Verwandte seyen; so werden alle und jede, die an dessen sehr geringen Nachlaß ein Erbrecht zu haben

glauben, hierdurch öffentlich aufgefordert binnen sechs Wochen, und längstens in Termino Dienstag den 19ten Februar 1799 ihr etwaiges Erbrecht bey hiesigem Amte nachzuweisen, ansonst gewärtig zu seyn, daß der Nachlaß als herrenloses Guth Fisco werde berechnet werden.

Amte Rahden den 31ten Decbr. 1798.
Gaden.

Nachdem der Heuerling Herrmann Heinrich Gronemeyer in Hiddenhausen vor kurzen mit Tode abgegangen und demnach viele Schulden nachgelassen, daß zu deren Tilgung das vorhandene Vermögen nicht hinreichend, dessen nachgebliebene Wittwe aber angezeigt, daß sie dieses denen Gläubigern überlassen wolle.

So werden sämtliche Gronemeyersche Creditores hiemit citirt ihre habende Forderungen in Termino den 7ten März an der Amtsstube zu Hiddenhausen bey Strafe ewigen Strafschweigens anzugeben.

Amte Enger den 21ten Januar 1799.
Consbruch. Wagner.

Amte Schildis. Da die Intestat-Erben des am 23ten July dahier verstorbenen Commercianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii angetreten haben, und daher zu Ausmittlung des Zustandes der Erbschaftsangelegenheit der erbenschaftliche Liquidations-Process eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Hellingischen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit auf den 23ten Februar 1799. Vormittags nach Bielefeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodann zu liquidiren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wenn solche in Urkunden bestehen, selbige sofort mitzubringen.

Diejenigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier lei-

ne Bekandtschaft haben, können sich an den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffbauer, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruction und Vollmacht zu versehen. Daben gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwägigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Gegeben den 17ten Oct. 1798.

v. Sobbe.

Wenn ein mit Waaren auf dem Lande hausiren gegangener Handelsmann Wilhelm Wegmann in Lengerich am 4. October unverehlicht mit Tode abgegangen, und die gesetzliche nächsten Erben sein vollbürtiger Bruder Johann Heinrich Wegmann auch die Schwester Catharine Wegmanns verehlichte Budemeiers die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventari angetreten, indessen zu ihrer Sicherheit auf der Vorladung der unbekanntten Real-Prätendenten und Creditoren ernannten ihres Erblassers ange tragen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenigen, die aus einem Erbrecht, jure Crediti oder sonstigen Grunde einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns Nachlassenschaft machen, bey Strafe ewigen Stillschweigens, und dem in Ansehung der Creditoren in der allgemeinen Gerichtsordnung p. 1 Tit. 51 §. 85. geordnete Praejudiz zu den auf Freitag den 1sten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr angesetzten peremptorischen Termin zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung vor dem Unterscriebenen zu erscheinen, vorgeladen.

Leckenburg den 28. December 1798.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen u.

Entbieten allen und jeden, welche an den Pachtträger Johann Heinrich Lange Lage in der Grafschaft Lingen einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiers durch zu wissen was maßen da nur gesachter Gemeinsschuldener, das Unvermögen, seine Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Erdsagung des Conrursus selbst provocirt, wir solchen unterm heutigen dato formaliter erdsaget haben; Solchemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelst dieses Proclamatiss, welches außer bey Unserer Leckenburg-Lingenschen Regierung, zu Spandau und bey dem Amte Ibbenbüren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreyemahl, den Lippstädter Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll, peremptorie: daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22ten Febr. a. f. Eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchen Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien der hiesige Cammerfiscal Petri und Justiz-Commissarius Metting in Ibbenbüren vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Benützung des zum Interims-Curatore bestellten Justiz-Commissarii und Professoris Kaydt erklärt, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweise, mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritare ab Protocollo verfaret und demnach rechtliches Erkenntnis und locum in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget, widrigensfalls und wenn Ihr in den bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt

daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präclubirt werdet, und auch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der ofne Virest über das Vermögen des Gemeinschuldners verhängt worden ist, so wird allen und jeden welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben, hierdurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habendes Recht, vordersamst treulich Anzeige zu thun sonst aber zu gewärtigen, daß wenn dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt, oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpands und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Unkundlich etc.

Gegeben Lingen den 4ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Adler,

II. Proclama.

Die Fürstlich-Abteyllich-Herfordsche Kanzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Britannische und Churfürstlich-Braunschweigische-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürstlichen Abteyl Herford folgende Wärdern-Höfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landebbergen welchen Hans Hermann Dormann bewohnt, die Halbscheid des Erbes Estorf, welches Heinrich Julius Tossing unter hat, und den directen theil des Erbes zu Estorf, welches Leo Koesemann besitzt, und damit zuletzt am 27sten Febr. 1706 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Freytag im

Januario dieses Jahrs ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvettern und Agnaten devolvirat worden. Diese sollen seines Vaters Brüder Ernst August v. Freytag Sohn, Heinrich v. Freytag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 geboren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekannt Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagischen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz-Blättern, der Lippstädter, Hambrücker neuen und Weselschen teutschen Zeitungen, den Courier du Rhin und den Hannoverschen Intelligenz-Blättern sechsmal von Monat zu Monat eingerückt werden, zu gefordert, ihre Lehn-Ansprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 2.sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl. Kanzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihren ehelichen Lehn-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quæstion. Lehn durch ein abfassendes Präclutions Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen nicht meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Rühmung und erga præ-

ationem præstandorum conferret werden soll; der sich dazu Gesekmäßig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Vater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Freytag zuletzt am 27ten Febr. 1766 investiret worden.

Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Insigel bedruckt worden.

Gegeben Fürstliche Abteyl Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyllich Herfordsche Canzley
Hartog. Lütgert.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren, an dem Einwohner und Commercianten Dietrich Stranz zum Haselhorn habenden Forderungen, in termino professionis den 22ten Jan. d. J. nicht gemeldet haben, ist gegenwärtiges decretum præclusivum erkannt.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Philip Georg Deichmann hies. lbst., in dieser Concurs-Sache zum Curatore honorum et ad lites ernannt, und als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

Stolienau am 24ten Januar 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.
v. Borhmar, Thüchmeier. Schür.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Der Cammer-Secretaire Bessel ist, weil er seine bisherige Ackerwirtschaft einzuschränken beschloffen, gesonnen, das ihm zugehörige ehemalige Brantweindrenner Stodische Haus Nr. 403. dem Kloster gegen über, zu verkaufen.

Dieses Haus hat zwey Stuben, drey Cammern, einen großen Saal, einen Keller, eine große geräumige Küche und Fuhr,

auch drey beschoffene Boden; ferner hinter dem Hause, einen geräumigen gepflasterten Hof mit einigen Kuh- und Schweineställen, auch einer großen Scheune, mit einem bedielten Boden und neben dem Hause einen kleinen Hofplatz worin ein Brunnen befindlich ist; zugleich gehöret dazu ein Hudetheil von 4 Rähnen auf dem Kuhthorschen Bruch, in einer guten Gegend belegen, welcher bisher zu Wiefewachs genuzet worden.

Die Liebhaber hierzu, wollen sich bey ihm in seinem Wohnhause melden und die näheren Bedingungen vernehmen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf den Antrag eines Gläubigers des Bürger und Schönsfarber Hillert folgende ihm zugehörige Wohnhäuser subhastiret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 274. an der Simeons Strafe so ehemals Gronemeyer zugehöret hat, nebst den dazu gehörigen außer dem Simeons Thore auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude auf 6 Rähne. Es ist dies Haus ein Draushaus und Dohmprobstenliches Lehn mit zwey Stuben, vier Kammern, eine Küche, ein Bude und einen gebalkten Keller versehen, auch hinter demselben noch eine Stallung und neben denselben eine Mistgrube befindlich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist es mit keinen besondern Lasten beschwert und durch Sachverständige auf 650 Rt. der dazu gehörige Hudetheil aber auf 900 Rt. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehnhardsches nachher Bröckersches Haus am Simeons Kirchhofe von welchem nicht ausgemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen und andern Lasten beschweret sey, für dessen Freyheit jedoch auch keine Gewehr geleistet werden kann. Dieses Haus ist mit einer Stube, drey Kammern und einen Hofraum versehen, und durch verpflichtete Taxatoren auf 290 Rt. gewürdiget.

Da nun zur nothwendigen Subhastation dieser Häuser Terminus auf den 21ten Dec. d. J. 18ten Jan. und 22ten Febr. künftigen Jahrs beziehet ist, so werden alle qualifizierte Käufer, welche eingeladen, sich an besagten Tagen, besonders in den letzten Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Auch können die aufgenommenen Anschläge alle Dienstage auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden. So geschehen Minden am Stadtgericht den 17ten Novbr. 1798.

Alschoff.
Es soll Behuf Befriedigung einiger ingrossirten Gläubiger mit Subhastation der hieselbst belegenen der verwitweten Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther gehörigen Immobilien in terminis Montags den 7t. Jan. 2t. Febr. und 11t. März a. f. verfahren werden. Solche bestehen

1) in einem sub No. 57. hieselbst im Städtchen zur Bürgerlichen Nahrung wohlgelegenen Wohnhause, welches mit keinen andern, als den gewöhnlichen Bürgerlasten und Abgaben beschwert, und dagegen gleich andern hiesigen Bürgerhäusern mit der Gerechtigkeit begabt ist, daß dem zeitigen Besitzer aus den städtischen Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne entgeltlich verabfolgt werden und ist solches im vorigen Jahre auf 27 Rthlr. taxirt worden.

2) einen im Kiekenbrincke belegenen ohngefähr 1½ Morgen haltenden und auf 45 Rthlr. gewürdigten Garten.

3) einen Kirchenstuhl von 6 Sitzen und einem Begräbniß.

Lusttragende Käufer haben sich daher an den benannten Tagen und besonders in dem letzten peremptorischen Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da

benn der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamts-

Schreiber.

Das Herrenfreye Lindenstrombergische Colonat in Hörste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Backhaus, 2 Gärten, 27½ Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen, 2½ Scheffelsaat Grasgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheits Grund 1 Röhregrube, und 3 Kirchenstühlen besteht und von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlaget ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. c. 14ten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Mit Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Meinert.

Auf dem hiesigen, ¼ Stunde von Hoya belegenen Adlichen Guthe sollen am 5ten Februar, als Dienstages, Morgens um 9 Uhr etwa 150 starke Eichen-Bau- und Nußholz-Stämme, auch eben so viele Föhren-Stämme öffentlich meistbietend auf dem Stamme verkauft werden.

Denen Kaufliebhabern dienet zur vorläufigen Nachricht, daß unter den Eichen vieles Schiffsbau-Holz befindlich und daß die Weeser etwa ¼ Stunde vom Guthe und dem Forst-Reviere entfernt ist, mithin der Transport des Holzes sehr dadurch erleichtert wird.

Dielgänne, ohnweit Hoya den 20ten Januar 1799.

Schmeidel Notar.

IV. Sachen zu verpachten.

Es sol ein Versuch gemacht werden, ob die vor der Stadt Lübecke belegene v. Korffsche so genandte rothe Mühle mit Nutzen in Erbpacht unter gebracht werden könne; hierzu ist der 27te Februar dieses Jahres bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche zu solcher Erbpacht Lust haben, eingeladen, am bemerkten Tage früh 10 Uhr, hier im Hause des Justizbürgermeister Consbruch sich entweder selbst einzufinden und zu biethen, oder aber solches durch einen besonders dazu autorisirten Stellvertreter bewerkstelligen zu lassen, wobey jedem zur Nachricht gereicht, daß zur bessern Subsistenz de Erbpächters 2 Scheffel Saatland adlich frey und unmittelbar bey der Mühle belegen, dem Erbpächter zugleich mit der Mühle vererbpachtet werden können.

Lübecke am 24ten Jannuar 1799.

Auf den Antrag der David Weberschen Curatel soll das dem Minorennen Johann Hyinrich David Weber von dem ohnlängst verstorbenen Kaufmann Herrn Johann Friedrich Weber legierte Haus sub No. 269 welches an einer der ersten Hauptstraßen hiesigen Orts belegen, auch mit vorzüglichen Bequemlichkeiten zur Wohnung versehen ist, auf 5 Jahre von Ostern laufenden Jahres an bis dahin 1804 in Termino den 18ten Febr. d. J. öffentlich meistbietend verpachtet werden in welchen sich die Pachtfliehhaber Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden haben, und hat der Mehrestbietende sodann zu erwarten, daß mit ihm, dem Befinden nach der Pacht-Contract sofort abgeschlossen werde.

Bielefeld im Stadtgericht den 15ten Jannuar 1799.

Consbruch. Buddeus.

V. Avertissements

* Es ist dem Ober-Collegio-Sanitatis ein auffallendes Beyspiel bekannt geworden, mit welcher Unverschämtheit unwissende und Verrügerische Quacksalber

sich zu gefährlichen Kranken bringen. Ein solcher Quacksalber forderte sogar im Anfang der Cur ein ansehnliches Geld zum voraus, und gab dann dem Kranken Milsen aus Ziegelmehl und Zucker, und Tropfen aus Brandtwein und Pfeffer. Dieser Betrug ist nun zwar schon bey der gesetzlichen Behörde zu seiner gerechten Bestrafung angezeigt; indessen erachtet das Ober-Collegium-Sanitatis es auch seiner Pflicht gemäß, für die Gesundheit der Staatsbürger im allgemeinen zu sorgen, völlig angemessen, das Publicum für alle Quacksalber und deren Verrügeren auf das dringendste zu warnen. Es steht gewiß ein jeder, der aus Vorurtheil einem Quacksalber sein Zutrauen schenkt, in der größten Gefahr, Gesundheit und Vermögen, ja wohl gar das Leben aufzuopfern.

Berlin, den 7ten Decr. 1798.

Königl. Preuß Ober-Collegium-Sanitatis.
Neuhans.

Bei der hiesigen Domainencasse ist ein Capital von 150 Rthlr. in Golde vorräthig, welches gegen hinlängliche hypothekemäßige Sicherheit zu 4 procent jährliche Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Die Liebhaber dazu können sich deshalb bey der Krieges- und Domänen Cammer melden.

Sign. Minden den 16ten Jannuar 1799.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Dom. Cammer.

Huß. Heinen. Delius.

In einem guten Hause sind vom Anfang des Monats April 4 Zimmer, entweder zusammen, oder 2 und 2 einzeln zu vermieten. Aufwartung, Möbeln, Stallung für Pferde, und sonstige zur eignen Oekonomie erforderliche Bequemlichkeiten, können dabey gleichfalls mit bedungen werden. Nähere Nachricht giebt der Herr Wäcker Meyer.

Der Herr Vicarius Meyer ist gewilliget, seine hinter dem Dom belegene, ganz neu erbauete Wohnung, auf 4 jahre

U von Oftern a. c. an, meistbietend zu vermiethen; da nun hierzu Terminus auf den 9ten Febr. a. c. angesetzt; so können sich die Liebhaber, des vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitelshause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot, des Zuschlages gewärtigen.

Es wird auf einem Gute in der Grafschaft Ravensberg ein junger rüstiger Mensch verlangt, der einem Garten vorzustehen, Gemüse zu ziehen und Fruchtbäume wohl zu behandeln weiß. Demnächst würde es seine Pflicht seyn, im Haushalt nach seinen Kräften und Fähigkeiten in so fern allenthalben mit zu helfen, als ihn der Garten nicht ganz beschäftigte. Wäre die Herrschaft mit ihm zufrieden und er fände Gelegenheit sich nach seinem Sinne im Dienste zu verheirathen; so könnte ihm für sich selbst und die Seinigen, eine Wohnung und Garten nahe am Hofe eingeräumt werden, und würde man ihm dann gern alle Erleichterungen angebeihen lassen, sich auf die Art für beständig zu fixiren. Das Nähere ist bey dem Herrn Johann Georg Schwarze in Blotho zu erfahren.

Herford. 2450 Rthl. in Fr. d'or Pupillen Gelder, liegen gegen hinlängliche Sicherheit und 4 Procent Zinsen zum Ausleihen bereit, wer solche verlangt meldet sich bey den Organist Winzer daselbst.

Zur jetzigen 2ten Classe ist $\frac{1}{4}$ Antheil Loos Nr. 56215 abhanden gekommen, der Finder wird gebethen es an mir zurück zu geben indem ich den etwa darauf fallenden Gewinn an keinen als den wahren Eigenthümer der von der ersten Classe das Loos in Händen auszahle. Soll in Herford den 27ten Jan. 1799.

VI. Eheverbindung.

Der Hof-Postsecretär Maas aus Berlin macht seine Verlobung mit der Demoiselle Charlotte Albrecht, Tochter des

Königl. Kriegesraths und Post-Directoris Herrn Albrecht zu Minden ganz ergebenst bekannt.

Unsere auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir unsern am 2sten dieses vollzogene eheliche Verbindung hiezumit gehorsamt bekannt und empfehlen uns bestens.

Minden den 28ten Januar 1799.

Borries.

Borries gebohrne Schrader.

VII. Notification.

Der Kaufmann Herr Ernst Conrad Ffand alhier hat den laut Kaufbrieffs vom 18ten May 1797 von dem hiesigen Lagerfactor Neele acquirirten olim Wahrenmannschen Hof sub Kro. 256 hieselbst wiederum an den Fabric-Arbeiter und Wdtzcher Georg Friedrich Gleich laut gerichtlichen Protokoll vom 21. Jun. für die Summe von 1800 Rthl. Gold käuflich abgetreten, worüber unterm heutigen Dato der Kaufbrieff und die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Sign. Petershagen d. 22. Jan. 1799.

Königl. Preuß. Justizam.

Becker. Gdcker.

VIII. Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6 $\frac{1}{2}$ Lot.
4 " Semmel	7 $\frac{1}{2}$ "
1 Mqr. fein Brod	19 $\frac{1}{2}$ "
1 " Speisebrod - Pf.	23 $\frac{1}{2}$ "
6 " gr. Schwarzbrod	8 Pf.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl. Jungr.	20
1 " schlechteres	16
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 " 2
1 " des schlechteren	1 " 2
1 " Schweinefleisch	3 " 2
$\frac{1}{2}$ " Schweinefleisch	1 " 6

Minden den 1ten Februar 1799.

Polizey-Amt hieselbst.